

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Office fédéral des assurances privées OFAP
Ufficio federale delle assicurazioni private UFAP
Swiss Federal Office of Private Insurance FOPI

Datum	27. Januar 2005	An alle Lebensversicherungs- einrichtungen, die der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen unterstellt sind
Ihr Zeichen		
Ihre Nachricht vom		
In der Antwort anzugeben	5121-2005 / Jj	
Direktwahl	031 323 72 14	

Sicherungsfonds 2005 / Schätzung der Sollbeträge per 31. Dezember 2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten beiliegend die zur Schätzung der Sollbeträge per 31. Dezember 2004 und zur Erstellung der Sicherungsfondsberichte für das Jahr 2005 notwendigen Formulare. Bevor wir Ihnen wie üblich Erläuterungen zu den anrechenbaren Werten geben, möchten wir an dieser Stelle auf folgende gesetzgeberische Entwicklungen hinweisen, die sich in diesem Zusammenhang abzeichnen:

Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Das Parlament hat im vergangenen Dezember das neue Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) verabschiedet. Diese Gesetzesrevision, an deren Umsetzung wir gegenwärtig arbeiten, wird voraussichtlich ab 1. Januar 2006 verschiedene Neuerungen mit sich bringen. Wie Sie sicher wissen, ist das geltende Aufsichtsrecht gegenwärtig auf fünf Gesetze verteilt. Mit der Zusammenführung in einen einzigen Erlass wird sich die Übersichtlichkeit zum einen erheblich verbessern. Zum anderen konnte – wo nötig – eine Vereinheitlichung realisiert werden, mit der die Rechtsanwendung künftig erleichtert wird.

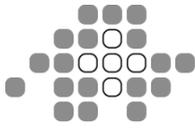
So sind beispielsweise die Ansprüche aus Versicherungsverträgen neu einheitlich durch ein „**Gebundenes Vermögen**“ sicherzustellen. Damit wird die bei Lebensversicherungen bisher übliche Bezeichnung „Sicherungsfonds“ abgelöst.

Im Weiteren ist eine Lockerung der geltenden **Begrenzungen je Anlagekategorie** vorgesehen, soweit dabei die entsprechenden Anlagerisiken in der neuen risikoorientierten Solvenzberechnung im SST (Swiss Solvency Test) berücksichtigt werden. Anders ist es bei ausländischen Niederlassungen in der Schweiz. Sie unterliegen nicht dem SST. Deshalb werden die bewährten Anlagebegrenzungen wahrscheinlich weitergeführt. Sobald wir darüber Klarheit geschaffen haben, werden wir Sie ausführlich orientieren und über allfällig nötige Übergangsregelungen informieren.

Friedheimweg 14
CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)31 322 79 11
Fax +41 (0)31 323 71 56

juerg.jost@bpv.admin.ch
www.bpv.admin.ch



Die neue Aufsichtsverordnung (AVO)

Die Frist zur Vernehmlassung der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen ist abgelaufen. Das BPV ist gegenwärtig daran, die zahlreichen dazu eingegangenen Stellungnahmen auszuwerten. Die Ergebnisse werden anschliessend mit den Vernehmlassungsadressaten bereinigt. Es ist davon auszugehen, dass das neue VAG, zusammen mit der neuen AVO, frühestens auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wird. Bereits heute ist absehbar, dass mit in Kraft treten der neuen Aufsichtsverordnung **nicht kotierte Beteiligungen** neu nicht mehr zur Deckung des Sollbetrages herangezogen werden können. Die heute als Deckung verhafteten nicht kotierten Beteiligungen können spätestens noch bis zum **31. Dezember 2007** angerechnet werden.

Neue Transparenzvorschriften in der beruflichen Vorsorge (BVG)

Im Zuge der Einführung von neuen Transparenzvorschriften im BVG ist u. a. die Lebensversicherungsverordnung (LeVV; SR 961.611) angepasst worden. Gemäss Artikel 13 Abs. 2 (LeVV) muss nicht nur für den Sparteil der anteilgebundenen Lebensversicherung, sondern neu auch für das BVG-Geschäft ein besonderer Sicherungsfonds errichtet werden.

Im Weiteren gelten die nach Art. 26 Abs. 3 (LeVV) vorgesehenen Begrenzungen nach Art. 25 (LeVV) für jeden Sicherungsfonds gesondert.

Im Übrigen sind Bareinlagen auf Bank- und Postkonten nach Art. 24 Abs. 1 Bst. g (LeVV) neu zur Anrechnung in allen Sicherungsfonds, mit Ausnahme des besonderen Sicherungsfonds für den Sparteil der anteilgebundener Lebensversicherung, zugelassen. Schliesslich wurden nach Art. 34 a (LeVV) die Anrechnungsbeschränkungen für den BVG-Sicherungsfonds bei Beteiligungspapieren und Grundstücken zu 90 % des Börsenkurses bzw. zu 90 % des Schätzungswertes aufgehoben.

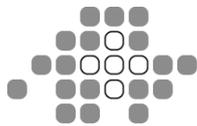
Nachfolgend einige Erläuterungen zu den anrechenbaren Werten:

Verwahrung von Vermögenswerten bei ausländischen Depotstellen

Wie im letzten Rundschreiben bereits ausführlich beschrieben, können Vermögenswerte nicht mehr bei ausländischen Depotstellen in Verwahrung gegeben werden. Für den Transfer auf eine von der EBK bewilligte Bank haben wir eine Frist bis zum 31. Dezember 2004 gewährt. Einzig in Luxemburg und Belgien können, wie im Rundschreiben vom 25. Mai 2004 bereits ausführlich erläutert, weiterhin Vermögenswerte deponiert werden. Dazu hat die Depotstelle die in der sog. Mustervereinbarung aufgezählten Zusatzbestimmungen vollständig zu akzeptieren.

Verwahrung von Vermögenswerten bei liechtensteinischen Depotstellen

Das Fürstentum Liechtenstein möchte sich der für Luxemburg und Belgien geltenden Sonderregelung anschliessen. Wir sind daran abzuklären, ob schweizerische Konkurse im Fürstentum vorbehaltlos anerkannt werden. Die Rechtslage ist zurzeit noch unklar. Aufgrund der notwendigen Abklärungen wird die Übergangsfrist für einen Transfer vom 31. Dezember 2004 auf den 31. März 2005 verlängert. Betroffene Versicherer sind gehalten dem BPV ein entsprechendes Gesuch einzureichen.



Behandlung von ausländischen Schuldscheindarlehen

Im schon erwähnten Rundschreiben vom 25. Mai 2004 haben wir darauf hingewiesen, dass bei ausländischen Schuldscheindarlehen keine ausreichende Sicherheit besteht, dass diese Forderungen privilegiert behandelt werden. Deshalb können derartige Darlehen neu nicht mehr angerechnet werden. Im gleichen Rundschreiben haben wir auf die bereits früher gewährte Übergangsfrist für bestehende angerechnete ausländische Schuldscheindarlehen bis zum **31. Dezember 2007** hingewiesen.

Im Ausland liegende Wohn- und Geschäftshäuser

In dem am 13. Februar 2004 versandten Rundschreiben haben wir u. a. hervorgehoben, dass im Ausland liegende Wohn- und Geschäftshäuser neu nicht mehr angerechnet werden können und für angerechnete Immobilien eine Übergangsfrist bis zum **31. Dezember 2007** gilt.

Securities Lending

Wir verweisen auf die geltenden Bestimmungen, ersichtlich auf unserer Website unter www.bpv.admin.ch „Aktuell, FAQ Nr. 7“.

Kreditderivate

Kreditderivate sind unserem Amt vor Anrechnung im Sondervermögen vorzulegen. Für weitergehende Informationen verweisen wir auf unser letztjähriges Rundschreiben.

Guthaben aus Aktien- und Fremdwährungsabsicherungsgeschäften

Die Anrechnung derartiger Guthaben wird unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert. Für Detailinformationen verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 13. August 2003. Was die Handhabung von Collaterals und Margin accounts betrifft, so laufen derzeit rechtliche Abklärungen. Wir werden Sie noch in diesem Jahr über die entsprechenden Ergebnisse orientieren.

Neue Mustervereinbarung

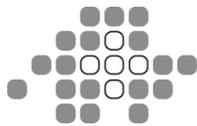
Wir möchten Sie daran erinnern, dass jeder Verwahrungsort im Sicherungsfonds von unserem Amt genehmigt werden muss und dazu für jede Geschäftsbeziehung (Depots und Konti) mit dem zu stellenden Gesuch eine Kopie der unterzeichneten neuen Mustervereinbarung einzureichen ist.

Verwahrungsorte

Wir bitten sie, auf dem beiliegenden Formular sämtliche Depotstellen aufzuführen, die Sie als Verwahrungsorte des Sicherungsfonds gewählt haben und uns die beiliegende Liste vollständig ausgefüllt zuzustellen.

Für die Schätzung der Sollbeträge per 31. Dezember 2004 und für die Berechnung der definitiven Sollbeträge erhalten Sie als Beilage ein Set Formulare S1. Die ebenfalls beigelegten Formulare S2 sind für die Erfassung der Deckungswerte bestimmt.

Ergibt die Schätzung, dass ein Sollbetrag nicht vollumfänglich bedeckt wird, so ist der entsprechende Sicherungsfonds unverzüglich zu ergänzen (Art. 21 Abs. 2 LeVV).



Wir bitten Sie, uns die Schätzungen der Sollbeträge bis **spätestens am 28. Februar 2005** einzureichen.

Die Sicherungsfondsberichte, einschliesslich der definitiven Sollbeträge per 31. Dezember 2004, die vollständigen nach Kategorien des Formulars S2 gegliederten Detailinventare und die Liste mit den Depotstellen sind uns bis **spätestens am 31. Mai 2005** zuzustellen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Formulare S2 (ohne Detailinventare) nochmals auf dem Stand per 30. September 2005, wie üblich, **bis spätestens Ende Oktober 2005** einzureichen sind.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und danken für die Mitarbeit herzlich.

Mit freundlichen Grüssen

Herbert Lüthy, Direktor

Beilagen erwähnt